

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 8. Dezember 1951

Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 51	Verordnung über den Direktorfonds 1951	1115
29. 11. 51	Verordnung über die Gewährung von Prämien an „Verdiente Ärzte des Volkes“	1116
29. 11. 51	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben für das IV. Quartal 1951	1116
29. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds 1951	1117
30. 11. 51	Anordnung über die Schaffung von zusätzlicher Unterkunft für Schweine	1117

Verordnung über den Direktorfonds 1951.

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In der volkseigenen Wirtschaft können ab 1. Juli 1951 Zuweisungen zum Direktorfonds erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) in der volkseigenen Industrie der Produktionsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- b) im volkseigenen Verkehr der Leistungsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- c) im volkseigenen Handel der Umsatzplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- d) in den volkseigenen Gütern der Produktionsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- e) in den Maschinenausleihstationen (MAS) der Produktions- oder der Leistungsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- f) in der örtlichen Industrie und in den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben der Kreise und Gemeinden und der sonstigen volkseigenen Wirtschaft der Produktionsplan oder der Leistungsplan oder der Umsatzplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes, t

§ 2,

In Aufbaubetrieben und in Betrieben, in denen der Produktionsplan und der Plan der Selbstkostensenkung auf Grund von Schwierigkeiten, die nicht durch den Betrieb vertreten werden können, nicht erfüllt werden konnten, können Zuweisungen zum Direktorfonds erfolgen. Die Betriebe können in solchen Fällen begründete Anträge an den zuständigen Fachminister stellen, der berechtigt ist, im Ein-

vernehmen mit dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Entscheidungen zu treffen.

§

Im übrigen gilt für die Bildung, Zuweisung und Verwendung des Direktorfonds 1951 die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1950 — (GBl. S. 1099), sofern im Nachstehenden nichts anderes verordnet wird.

§ 4

Für die Zuweisungen zum Direktorfonds aus der Bruttolohn- und Gehaltssumme gelten die in den Kollektivverträgen, Tarifverträgen und Einzelverträgen vereinbarten Löhne oder Gehälter, nicht- aber Prämien auf Grund dieser Verordnung und anderer bestehender gesetzlicher Bestimmungen.

§ 5

Für die örtliche Industrie und die Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe der Gemeinden und Kreise gelten die Bestimmungen der vorgenannten Siebzehnten Durchführungsbestimmung über die Betriebe der damaligen KWU sinngemäß.

§ 6

Die Buchung der gebildeten und verwendeten Beträge des Direktorfonds richten sich nach der Buchungsanweisung Nr. 12 (Sonderheft 7 der Schriftenreihe der „Deutschen Finanzwirtschaft“).

§ 7

Der Nachweis über die überplanmäßige Selbstkostensenkung in den Industriebetrieben ist auf dem Formblatt J 5 des Kontrollberichts zu führen.

§ 8

Volkseigene Betriebe, die überplanmäßig eigene Umlaufmittel an den Staatshaushalt abführen, erhalten 20% der eingesparten eigenen Umlaufmittel für den Direktorfonds. Diese Zuweisung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.